**Vorläufige Leitlinien zum Distanzlernen Humboldt-Gymnasium Köln**

Nach jetzigem Stand (4.10.2020) wird es bei einem Infektionsgeschehen in der Schule je nach Infektionslage zu **Quarantänemaßnahmen** kommen, die einzelne Schülerinnen oder Schüler, bzw. Klassen oder auch eine komplette Jahrgangsstufe betreffen können.

Der **Hygieneplan** der Schule ist dementsprechend ausgerichtet.

Um ein adäquates Lernen auf Distanz zu ermöglichen und um eine weitgehende Sicherung der Vermittlung von Unterrichtsinhalten zu gewährleisten, sind folgende Leitlinien am Humboldt-Gymnasium formuliert. Sie werden je nach Infektionsgeschehen vor den dann geltenden Richtlinien des MSB modifiziert.

**Grundlagen:**

***Häusliche Voraussetzungen***

Um produktiv an den Videokonferenzen einer Klasse bzw. eines Kurses teilnehmen zu können wird als Hardware ein Rechner, ein Mikrofon sowie eine Webcam benötigt. Ob in den PC integriert oder extern angeschlossen ist hier nicht von Belang. Empfohlen wird die Verwendung eines Headsets, bei Verwendung eines Notebooks mit integriertem Mikrofon sollten die Schülerinnen und Schüler sich in einer ruhigen Umgebung aufhalten.

Sollte ein Rechner nicht zur Verfügung stehen, nehmen die Eltern sofort Kontakt mit der Schule auf, um die Bereitstellung eines Computers zu sichern. Eine häusliche Internetverbindung ist Voraussetzung für das Lernen auf Distanz.

***Schulische Bedingungen***

Gemeinsame Grundlage des Lernens auf Distanz ist **Moodle.** Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, ihren Zugang zu Moodle zu überprüfen und zu sichern. Die Lehrerinnen und Lehrer kontrollieren diesen Zugang. Herr Boerschel ist Ansprechpartner bei technischen Problemen (moodle@humboldt-koeln.de).

Gemeinsame Plattform für eine datenschutzrechtlich gesicherte Form der Videokonferenzen ist die in Moodle integrierte Version von ***BigBlueButton***.

Auf dem Stand 2019 sind Google Chrome und Mozilla Firefox die empfohlenen Webbrowser für BBB. Hier werden die meisten Funktionen unterstützt.

Grundsätzliche Regeln für den Umgang mit BBB werden z.Zt. erstellt und zeitnah bekannt gegeben.

**Vereinbarungen für die Moodle-Nutzung**

1. Einheitlicher Verteilungsweg für Aufgaben ist Moodle.

2. Strukturierte Darstellung der Aufgaben im Kurs:

2.1. Kursbenennung nach dem Schema:

Sek I: Klasse/Jahrgang\_Fach

Bsp.: 8b\_Deutsch

Bsp.: Jahrgang 8\_Chemie

Sek II: Jahrgang\_Fach\_GK/LK\_Tage

Bsp.: EF\_Deutsch\_GK\_Mo-Di

2.2. Gliederung in Themenabschnitte

2.3. Zeitraum/Fristende für Bearbeitung

2.4. Deutliche Hervorhebung, ob und was abgegeben/eingereicht werden soll

2.5. Ausschließliche Nutzung der Funktionen „Aufgabe“, „Test“ oder Befragung bei der Erstellung von Aufgaben (auch wenn keine Abgabe geplant ist), da u. a. bei diesen direkt im Moodle-Kalender der SchülerInnen die Bearbeitungsfrist angezeigt wird. Nur Mitteilungen/Ankündigungen werden in Form eines Textfeldes eingebaut.

2.6. Kontrolle der Abgabefristen (auch Uhrzeiten)

2.7. Anlage von Foren zur gemeinschaftlichen Kommunikation über die Aufgaben

3. Neue Aufgaben für die folgende Woche stehen immer spätestens montags um 09:00 Uhr für

die SchülerInnen bereit.

4. Abgabe von Produkten erfolgt immer über Moodle, beim Hybridlernen (z.B. A- und B-Wochen) kann es auch direkt im Unterricht abgegeben werden.

5. Arbeitsmaterialien von Lehrkräften werden grundsätzlich als pdf abgelegt.

6. Dateien erhalten eindeutige Klarnamen.

6.1. Nummerierung der Arbeitsblätter pro Aufgabe (in Bearbeitungsreihenfolge)

6.2. Bezug zur Aufgabe(Überschrift)

6.3. Fristende/Abgabedatum

Bsp.: 1\_Indukationsphänomene\_bis 13-07

7. Einmal an jedem Werktag müssen die Moodle-Nachrichten durch die Lehrer\*innen abgearbeitet werden.

8. Videokonferenzen mit den Lerngruppen finden bei einer Quarantäne-Maßnahme für ganze Klassen, Kurse oder für die gesamte Schule nach Möglichkeit in der Regel etwa 1 Mal pro Woche und Fach statt.

**Vorgaben des MSB**

***Distanzunterricht bei Quarantänemaßnahmen***

Die Anwesenheit in der Schule, also die Teilnahme am Präsenzunterricht und sonstigen Schulveranstaltungen, ist für die Dauer einer Quarantäne ausgeschlossen; dabei ist von 14 Tagen auszugehen. Die zu einer Quarantäne verpflichteten Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht. Sie sind auch weiterhin verpflichtet, sich auf diesen Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.

• Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler wie der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig.

 • Die Schulleitung richtet den Distanzunterricht auf der Grundlage eines pädagogischen und organisatorischen Plans ein und informiert die zuständige Schulaufsicht sowie die Eltern hierüber.

• Distanzunterricht soll dann digital erteilt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen, also insbesondere eine ausreichende technische Ausstattung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte gewährleistet ist.

• Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Schulpflicht durch Teilnahme am Distanzunterricht.

***Leistungsbewertung***

• Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Klassenarbeiten finden in der Regel im Präsenzunterricht statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsbewertung möglich.

• Die Verordnung erstreckt sich auf die Bildungsgänge aller Schulstufen und Schulformen. Sie wird bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 befristet.

Die Grundsätze zur Leistungsbewertung müssen zu Beginn des Schuljahres hinreichend klar und verbindlich festgelegt und kommuniziert werden (s. Fachkonferenzbeschlüsse). Bezogen auf die Veränderungen in der Leistungsbewertung durch den Distanzunterricht bzw. durch die Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht ist eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Grundsätze der Leistungsbewertung durch die zuständige Fachkonferenz (§ 70 SchulG30) notwendig. Dies wird am Humboldt-Gymnasium z.Zt. erarbeitet. Im Sinne einer transparenten Bewertungspraxis ist es ebenso notwendig, Schülerinnen und Schüler und deren Eltern über die Grundsätze der Leistungsbewertung zu informieren. Es empfiehlt sich, die Schulkonferenz und die Schulpflegschaft ebenfalls zu informieren.

Schriftliche Leistungen im Unterricht Klassenarbeiten und Prüfungen finden in der Regel im Rahmen des Präsenzunterrichts statt. Auch Schülerinnen und Schüler mit corona-relevanten Vorerkrankungen sind verpflichtet, an den schriftlichen Leistungsüberprüfungen unter Wahrung der Hygienevorkehrungen teilzunehmen. Die erforderlichen Leistungsnachweise sind in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geregelt. So besteht beispielsweise auf der Grundlage der APO SI bereits jetzt die Möglichkeit, einmal im Schuljahr pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung zu ersetzen (§ 6 Abs. 8 APO- SI31). Des Weiteren kann in den modernen Fremdsprachen einmal im Schuljahr eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt werden. Diese Regelungen können auch im Distanzunterricht Anwendung finden – z. B. eine mündliche Leistungsüberprüfung in Form einer Videokonferenz.

Die Fachkonferenzen können fachbezogene, zu den Klassenarbeiten alternative Formen der Leistungsüberprüfung entwickeln, die sowohl im Präsenz- als auch im Distanzunterricht genutzt werden können. Als alternative Formen bieten sich beispielsweise Portfolios, aufgabenbezogene schriftliche Ausarbeitungen, mediale Produkte (ggf. mit schriftlicher Erläuterung) sowie Projektarbeiten an. In der gymnasialen Oberstufe gilt für die Fächer mit Klausuren, dass in der Qualifikationsphase nach Festlegung durch die Schule eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt wird. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer Facharbeit entfällt bei Belegung eines Projektkurses (§ 14 Abs. 3 APO-GOSt32). In den modernen Fremdsprachen können Klausuren mündliche Anteile enthalten. In einem der ersten drei Halbjahre der Qualifikationsphase wird nach Festlegung durch die Schule in den modernen Fremdsprachen eine Klausur durch eine gleichwertige mündliche Leistungsüberprüfung ersetzt. Die mündliche Leistungsüberprüfung darf nicht in dem Halbjahr liegen, das in demselben Fach von der Schule für die Facharbeit festgelegt wurde. (§ 14 Abs. 5 APO-GOSt33). Sowohl die Anfertigung der Facharbeit als auch mündliche Leistungsüberprüfungen können auch in Distanzphasen erfolgen. Für mündliche Leistungsüberprüfungen, aber auch für die Beratungsgespräche im Rahmen der Erstellung der Facharbeit, bieten sich z. B. Videokonferenzen an.